



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Göschwitzer Feuerwehrverein e.V.

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
- Veranstaltungsbehörde -  
Ansprechpartner: Sebastian Wick  
Dienstgebäude: Am Anger 28  
07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_25  
Telefon: 03641 49-2505  
Telefax: 03641 49-2532  
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de  
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 13.04.2024  
Unser Zeichen: 2/32/0-30918952-fd-ko-wi  
Datum: 25.04.2024

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung vom 13.04.2024 folgenden Bescheid:

Thema: Maifeuer und Maibaumsetzen  
Datum/Uhrzeit: 27.04.2024, 13:00 Uhr – 23:00 Uhr  
Veranstaltungsorte: Dorfplatz, Alte Hauptstraße Göschwitz  
Verantwortliche Person:

Anlässlich der für den 27.04.2024 angezeigten Veranstaltung mit offenem Feuer ergehen folgende Auflagen:

### 1. Immissionsschutz

Die Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1 Die „lauten“ Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von maximal 6 Stunden/Tag zu begrenzen. Über diese Zeitdauer hinaus ist das Abspielen leiser Hintergrundmusik möglich.

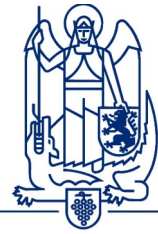
1.2 Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Schallereignisse an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen. Bis 22:00 Uhr ist dabei ein Immissionsrichtwert von höchstens 70 dB(A) und ab 22:00 Uhr ein Immissionsrichtwert von höchstens 55 dB(A) zulässig.

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74  
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00  
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN  
COBADEFFXXX  
HYVEDEMM463

Deutsche Bank IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00  
Volksbank DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX  
GENODEF1RUJ



---

## **2. Feuer**

- 2.1 Als Brennmaterial darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes und mindestens zwei Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Der Abbrand anderen Brennmaterials ist untersagt. Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist ebenfalls verboten.
- 2.2 Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.
- 2.3 Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.
- 2.4 Die Grundfläche des Feuers darf 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 2.5 Die Feuerstelle ist durch geeignete Maßnahmen (Erd- und Steinwälle) gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- 2.6 Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- 2.7 Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.
- 2.8 Die brandschutztechnischen Bestimmungen (z.B. Vorhalten von geeigneten Löschmitteln) sind einzuhalten.
- 2.9 Ab der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abhalten des Feuers untersagt.

## **3. Abfallwirtschaft**

- 3.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 3.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 3.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **4. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

- 3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.



- 3.2 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann sie einen Ordnungsdienst einsetzen. Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.3 Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.5 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.

**Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

#### **Gründe:**

##### **I.**

Man zeigte im Namen des Göschwitzer Feuerwehrverein e.V. am 13.04.2024 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „Maifeuer und Maibaumsetzen“ für den 27.04.2024 auf dem Dorfplatz in Jena-Göschwitz an.

##### **II.**

Die Stadt Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist Musikdarbietung durch eine Musikkapelle angegeben worden. Aufgrund der Veranstaltung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und



---

Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides basieren auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jena und ergehen, um einen sicheren Umgang mit den avisierten Feuer zu gewährleisten und ein unkontrolliertes Übergreifen des Feuers bzw. einen Entstehungsbrand zu verhindern. Es wird empfohlen, sich tagesaktuell über die geltenden Waldbrandstufen unter <https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/waldbrandgefahrenstufenkarte/> zu informieren.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Die Auflagen basieren auf der Abfallsatzung der Stadt Jena und sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Bäumen, Grünanlagen und sonstigen Anlagen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermeiden.

Die Auflagen unter Ziffer 4 dieses Bescheides beinhalten Regelungen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Zur Beurteilung der Veranstaltungsanzeige und Einschätzung sich ergebender Gefährdungen wurden benachbarte Fachbehörden, u.a. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde etc. angehört. Die vorgenannten Auflagen sind aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



---

### **Hinweis:**

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden.

Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Wick'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter